

RS Vwgh 1995/9/27 95/16/0141

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1995

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 21/01 Handelsrecht
- 21/03 GesmbH-Recht
- 27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

- FBG 1991 §11;
- FBG 1991 §5 Z6;
- GGG 1984 TP10 1 lidd Z3;
- GGG 1984 TP10 Anm3b;
- GmbHG §26 Abs1;
- GmbHG §78 Abs1;
- VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/16/0189 E 19. Oktober 1995

Rechtssatz

Indem die Anm 3b zu TP 10 GGG die Anmeldung betreffend einen Gesellschafter einer GmbH (wozu selbstredend auch die gemäß § 26 Abs 1 und § 78 Abs 1 GmbHG vorzunehmende Anmeldung eines Gesellschafterwechsels gehört) der dort vorgesehenen Ermäßigung zugänglich macht, gibt das Gesetz zu erkennen, daß es an sich von der Gebührenpflicht eines solchen Vorganges ausgeht, woraus wiederum folgt, daß das Gesetz selbst unter einer "Änderung bei den Inhabern" einer GmbH den Gesellschafterwechsel versteht (Hinweis: dazu auch die bei Danzl, ecolex SPEZIAL, Das neue Firmenbuch, 64 referierte Stelle aus den Materialien zu § 5 Z 6 FBG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160141.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at